

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über
den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle
zwischen
der Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat und den Oberbürgermeister als untere
Katastrophenschutzbehörde -
im Folgenden „Stadt“ genannt

und

dem Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss und den Landrat als untere
Katastrophenschutzbehörde -
im Folgenden „Landkreis“ genannt

Präambel

Seit 1992 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) sowie des Hessisches Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.

§ 1
Leitfunkstelle Kassel

- (1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis als Weisungsaufgabe wahr.
- (2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg.
- (3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.
- (4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel – Feuerwehr – zugeordnet.
Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel.

§ 2

Aufgaben der Leitfunkstelle Kassel

- (1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 6 HRDG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 HRDG, §§1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, sowie §§ 4 und 54 HBKG wahr.
- (2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden.

§ 3

Ausstattung

Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 12 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben.

Für den erforderlichen sachlichen Ausstattungsbedarf stimmen sich Stadt und Landkreis ab.

§ 4

Personelle Besetzung

Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungstärke richtet sich nach dem jeweils gültigen Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel. Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt.

§ 5

Aufsicht, Weisungsbefugnisse, Mitwirkung

- (1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Landkreis betreffen, werden im Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises abgestimmt.
Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen, insbesondere für den Bereich Software, Arbeitsabläufe und Technik ist der Landkreis bereits in der Planungsphase mit einzubinden.
- (2) Gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt sind:
 - a. der diensthabende Lagedienstführer, der diensthabende Gesamteinsatzleiter Feuerwehr Kassel, der diensthabende Brandschutzaufsichtsdienst des Landkreises,

- b. die technische Einsatzleitung und rettungsdienstliche Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG,
 - c. der Führungsstab oder der die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe,
 - d. der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.
- (3) Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Leitstelle (AG LST) eingerichtet, die sich regelmäßig zu Abstimmungs- und Informationsterminen trifft. Die Stadt und der Landkreis benennen jeweils Vertreter, die zu diesen Terminen einzuladen sind. Die Inhalte und Zweck der AG LST werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Kosten

- (1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Stadt und der Landkreis Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten Personalkosten werden von Stadt und Landkreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.
- (2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/ oder Landkreis getragen.
- (3) Die Stadt macht die Kosten gegenüber dem Landkreis jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung nicht gedeckten Kosten angefordert.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die Zeitdauer von 10 Jahren und verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Jahren vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Formerfordernis

- (1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum 01.04.2023 und ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle vom 01.02.2011.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Der Oberbürgermeister als
Katastrophenschutzbehörde

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Dirk Stochla
Stadtrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Landkreis Kassel - Der Kreisausschuss

Der Landrat als
Katastrophenschutzbehörde

Andreas Siebert
Landrat

Silke Engler
Erste Kreisbeigeordnete

Andreas Siebert
Landrat